

Zu § 11 des Gesetzes:

§3

Wahlbenachrichtigung

(1) Die Wahlbenachrichtigung ist jedem Wähler spätestens bis zum 8. Juni 1957 zuzustellen.

(2) Für die Wahlbenachrichtigung sind Vordrucke (Muster Anlage 5)⁴ zu verwenden.

Zu §§ 14 und 15 des Gesetzes:

§4

Wahlscheine

(1) Wahlscheine werden vom 3. Juni bis 22. Juni 1957, 12 Uhr, auf Antrag des Wahlberechtigten ausgestellt. Der Antragsteller hat die Gründe anzugeben, weshalb er verhindert ist, am Wahltage in seinem Wahlbezirk (Stimmbezirk) zu wählen.

(2) Wahlscheine sind nur in Ausnahmefällen auszustellen. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlschein beantragen, sind darauf hinzuweisen, daß sie zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises nur in einem Wahlbezirk (Stimmbezirk) innerhalb des Kreises oder Stadtkreises und zur Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung bzw. Stadtbezirksversammlung nur in einem Wahlbezirk (Stimmbezirk) innerhalb der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes wählen können, in deren Bereich sie polizeilich gemeldet sind. Steht zweifelsfrei fest, daß sich der Wahlberechtigte am Wahltage nicht an diesem Ort befindet, ist kein Wahlschein auszustellen.

4. Hier nicht mit abgedruckt.